

# **Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder in der Cretzschmar-Schule in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167, der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) sowie § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der Betreuung für Grundschulkinder in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschlossen:

## **§ 1**

### **Betreuungsangebot**

- (1) Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) bietet an der Cretzschmar-Schule eine Betreuung außerhalb des Unterrichts an. Sie wird von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Ausgestaltung der Betreuungsangebote erfolgt durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus) nach den örtlichen Erfordernissen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aus den Regelungen dieser Satzung können keine Ansprüche auf eine bestimmte Ausgestaltung des Betreuungsangebots hergeleitet werden.

## **§ 2**

### **Entstehung und Dauer des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus) und dauert i. d. R. vom Anfang bis zum Ende des Schuljahres
- (2) Das Benutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien eine Abmeldung oder eine Kündigung durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus) erfolgt.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Anmeldungen zur Betreuung sind in der Regel nur zum Schuljahresbeginn möglich. Sie müssen spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Aufnahmejahres schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Bei entsprechender Kapazität sind Anmeldungen auch während des laufenden Schuljahres möglich.

(3) Die Erziehungsberechtigten können jedoch - vorbehaltlich entsprechend zur Verfügung stehender Betreuungsplätze - mit Wirkung ab dem Ende der jeweiligen Sommerferien eines Kalenderjahres für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten abweichend von der vorherigen Buchung andere Module buchen.

(4) In Härtefällen, wie plötzlicher Krankheit eines Erziehungsberechtigten oder zwischenzeitlich und längerfristig veränderter beruflicher Arbeitszeiten, können auch ab einem anderen Zeitpunkt und für einen kürzeren Zeitraum andere Module gebucht werden. Dieses setzt jedoch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zum Nachweis eines Härtefalles voraus und steht unter dem Vorbehalt entsprechend zur Verfügung stehender Betreuungsplätze.

## **§ 4**

### **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

1. In die Betreuungseinrichtung werden Kinder aufgenommen, die zum neuen Schuljahr die Grundschule besuchen.
2. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt zum Beginn des Schuljahres bzw. jeweils am 1. eines Monats.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an. Die Satzung liegt in der Kinderbetreuungseinrichtung aus und kann jederzeit eingesehen werden.
4. Für die Vergabe eines Betreuungsplatzes ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten über die jeweilige Arbeitszeit notwendig. Diese Bescheinigung ist der Leitung jeweils zu Beginn eines Schuljahres unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, diese Bescheinigungen im Zweifelsfall einer Überprüfung zu unterziehen

## **§ 5**

### **Vergabekriterien**

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgender Reihenfolge (Dringlichkeitsstufe) vorgenommen:

1. Kinder, die bereits im Vorjahr die Betreuung besucht haben, wenn die Punkte 2 und 3 erfüllt sind;
2. Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind;
3. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
4. Kinder, deren Geschwister für die Betreuung ebenfalls angemeldet sind oder diese bereits besuchen;
5. Jüngere Kinder vor älteren Kindern;

Beim Vorliegen gleicher Voraussetzungen werden folgende Personenkreise bevorzugt aufgenommen:

- a) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Familie einen Härtefall darstellen oder die vom Jugendamt zugewiesen werden.
- b) Kinder aus Familien mit drei oder mehr Kindern unter 15 Jahren.
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- d) Kinder von Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) sowie des Roten Kreuzes sowie Kinder von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Sulzbach (Taunus).

## **§ 6 Betreuungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Träger festgesetzt.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
3. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist die Einrichtung in den ersten drei Wochen geschlossen. In dieser Zeit können die Kinder bei den Ferienspielen angemeldet werden.
4. Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleibt die Betreuungseinrichtung an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Über sonst notwendige Schließungen (wie z. B. Reinigungen, dringende Reparaturen, u. ä.) entscheidet der Träger.  
Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde und durch Aushang in der Betreuungseinrichtung.

## **§ 7 Betreuungsgebühren**

Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Betreuungsgebühr erhoben.

Hiernach erhebt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Teilnahme die folgenden monatlichen Gebühren je Kind:

Modul 1	07.30 – 14.00 Uhr	(ohne Ferienbetreuung)	81,00 €
Modul 2	07.30 – 15.30 Uhr	(ohne Ferienbetreuung)	92,00 €
Modul 3	07.30 – 14.00 Uhr	(mit Ferienbetreuung)	121,00 €
Modul 4	07.30 – 15.30 Uhr	(mit Ferienbetreuung)	133,00 €
Verpflegungsgeld			70,00 €

Auf Antrag wird die Betreuungsgebühr erlassen, wenn die Betreuung des Kindes (z.B. wegen Berufstätigkeit d. Eltern/-teils) notwendig und die Belastung den gesetzlichen Vertretern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Näheres regelt der Main-Taunus-Kreis in einer Richtlinie zum Gebührenerlass in Härtefällen (Härtefallrichtlinie).

Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und durch Lastschrifteinzug zu entrichten. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes (3,50 € je Mittagessen) erfolgt auf Antrag und zwar bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 zusammenhängenden Betreuungstagen. Die Ansprüche sind bis zum Ende des Schuljahres anzumelden.

## **§ 8**

### **Abmeldung**

Abmeldungen und Reduzierungen des Betreuungsumfangs sind in der Regel nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien schriftlich dem Träger vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung muss die Gebühr für den ersten Monat des folgenden Schuljahres gezahlt werden.

Kann ein frei werdender Platz sofort durch einen Nachrücker besetzt werden, so ist eine Abmeldung auch im Laufe des Schuljahres zum Monatsende möglich. In begründeten Einzelfällen und aus wichtigem Grund (z.B. Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs auch im Laufe des Schuljahres zum Ende des Monats möglich.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

Der Platz in der Kinderbetreuungseinrichtung kann entzogen werden,

- a) wenn die Eltern mit mindestens zwei Monatsgebühren im Rückstand sind.
- b) wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt.
- c) wenn die Eltern diese Satzung nicht einhalten und die Zusammenarbeit mit der Kinderbetreuungseinrichtung verweigern.

Der Platz wird grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende entzogen, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe einen sofortigen Ausschluss erfordern.

Eine Ausschlussentscheidung kann erst dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten vom Träger Gelegenheit zur Anhörung erhalten haben, gleichgültig, ob sie diese wahrnehmen oder nicht.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## **§ 10**

### **Unfallversicherung**

Alle Kinder sind während der Betreuungszeit in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert.

## **§ 11**

### **Beschädigung durch Kinder**

Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Einrichtung pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12**

### **Haftung bei abhanden gekommenen Sachen und Sachschäden**

In den Kinderbetreuungseinrichtungen abhanden gekommene oder beschädigte Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt. Eine Versicherung von Sachschäden seitens des Trägers gegenüber Dritten besteht nicht.

## **§ 13**

### **Aufsichtspflicht des Trägers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kinderbetreuungseinrichtung.

Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

## **§ 14**

### **Gesundheit und Hygiene**

(1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z. B. Masern, Mumps) oder Schädlingsbefall (z.B. Läuse) dürfen die Einrichtung nicht besuchen, solange Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr besteht. Vor Wiederaufnahme des Besuchs ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, dass keine Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr mehr besteht.

(2) Über chronische Erkrankungen des Kindes (z. B. Allergien, Asthma, Epilepsie etc.) sind die Betreuungskräfte unaufgefordert und ausführlich zu informieren. Aufgrund von chronischen Erkrankungen notwendige Medikamentengaben durch Betreuungskräfte sind nur mit ärztlicher Bestätigung und Angabe des Medikaments sowie der Dosierung möglich.

## **§ 15**

### **Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Betreuung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder; Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, Arbeitgeber-Daten.
- b) Betreuungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen.

(2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie diese Satzung.

(3) Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles.

(4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen gesetzlichen Vertreter gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschul Kinder in der Cretzschmar-Schule in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschul Kinder in der Cretzschmarschule in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 01.08.2002 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 04.07.2017

Der Gemeindevorstand



Elmar Bociek  
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 07.07.2017



# GEMEINDE SULZBACH ( TAUNUS )

- Der Gemeindevorstand -



## I. Satzung

### **zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder in der Cretzschmar-Schule in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291, der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 13.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder in der Cretzschmar- Schule in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

#### Artikel 1

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 7**

#### **Betreuungsgebühren**

Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Betreuungsgebühr erhoben.

Hiernach erhebt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Teilnahme die folgenden monatlichen Gebühren je Kind:

Modul 1	07.30 – 14.00 Uhr	(ohne Ferienbetreuung)	81,00 €
Modul 2	07.30 – 15.30 Uhr	(ohne Ferienbetreuung)	92,00 €
Modul 3	07.30 – 14.00 Uhr	(mit Ferienbetreuung)	121,00 €
Modul 4	07.30 – 15.30 Uhr	(mit Ferienbetreuung)	133,00 €
Verpflegungsgeld mit Ferienbetreuung			66,00 €
Verpflegungsgeld ohne Ferienbetreuung			52,00 €

Auf Antrag wird die Betreuungsgebühr erlassen, wenn die Betreuung des Kindes (z.B. wegen Berufstätigkeit d. Eltern/-teils) notwendig und die Belastung den gesetzlichen Vertretern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Näheres regelt der Main-Taunus-Kreis in einer Richtlinie zum Gebührenerlass in Härtefällen (Härtefallrichtlinie).

Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und durch Lastschriftinzug zu entrichten. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

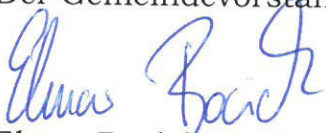
Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes (3,50 € je Mittagessen) erfolgt auf Antrag und zwar bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 zusammenhängenden Betreuungstagen. Die Ansprüche sind bis zum Ende des Schuljahres anzumelden.

## **Artikel 2**

Diese I. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschul Kinder in der Cretzschmar-Schule in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 24. Juni 2019

Der Gemeindevorstand

  
Elmar Bociek  
Bürgermeister

